

ten, welche vor dem 1. Juli 1852 erschienen sind, weder der Besteuerung noch dem Postzwange unterliegen, scheint sich von selbst zu verstehen, da man eine rückwirkende Kraft des Gesetzes nicht voraussetzen kann. Zur Beruhigung der Betheiligten wäre aber eine bündige Declaration doch zu wünschen.

Zu §. 5 Nr. 4. Diese Bestimmung ist zwar ein Fortschritt gegen die frühern, wornach Pakete unter $\frac{3}{8}$ Ctr. postpflichtig waren. Aber dadurch, daß das Zusammenpacken mehrerer kleiner Pakete in Ein Gebind untersagt ist, würde sie dem Preussischen Buchhandel den Todesstoß versetzen, wenn man sich nicht damit trösten dürfte, daß in dieser Beziehung die eigenthümliche Organisation des Buchhandels berücksichtigt und geschützt werden soll. (Vergl. Börsenblatt Seite 656 „Aus Preußen.“) Weniger hart, aber doch in manchen Fällen sehr unbequem ist die Verordnung, daß man Pakete von postpflichtigem Gewichte nicht mit einem fuhrgemäßigen Pakete unter Einer Adresse versenden soll. Wenn z. B. Rollen mit Landkarten und Bildern oder zerbrechliche Gegenstände, wie Gefäße mit Flüssigkeiten, als Dinte, Druckerwärze, Bilder unter Glas und Rahmen, Gipsbüsten, Stobuse u. s. w., mit Büchern sich schlecht zusammenpacken lassen, so pflegte man sich seither dadurch zu helfen, daß man dergleichen Artikel apart verpackte und mit dem größern Collo auf einen Frachtbrief setzte. Jetzt soll man nun dergleichen Rollen und Kisten mit zerbrechlicher Waare, sofern sie unter 20 Pfd. wiegen, der Post übergeben, obschon daran die Emballagen (Holzrollen, Kisten, Glasgefäße) am meisten ins Gewicht fallen und das Porto am wenigsten vertragen können. Mit dergleichen langen Rollen oder Kisten zerbrechlichen Inhalts kann ja der Post auch schwerlich gedient sein, und wäre eine mildere Declaration in dieser Beziehung zu wünschen.

Zu §. 35 Nr. 3. Hiernach dürfen weder verschlossene Briefe, noch Geld in Postpaketen beigelegt werden. Jeder Committent wird daher seinen Commissionair ermächtigen müssen, alle verschlossenen Briefe aufzuschneiden.

Berichtigung.

In dem Artikel „das Gesetz über den Postzwang“ abgedruckt aus den Grenzboten, (Börsenblatt, Seite 881) geht der Verfasser von der Ansicht aus, die Journale würden künftig in Preußen postdebitpflichtig sein, sodas sie selbst der Buchhändler nicht mehr unmittelbar vom Verleger, sondern von der Post beziehen müsse. Diese Voraussetzung des Verfassers ist irrig, der Irrthum aber sehr verzeihlich, da der §. 5 Nr. 2. des Postgesetzes allerdings jene Deutung zuläßt, und auch von Vielen so verstanden ist. Inzwischen hebt das Regulativ vom 21. Juni d. J. für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen politischen und Anzeigebältern, jeden Zweifel, denn es heißt darin „§. 1. Ausländische stempelpflichtige Blätter können a) durch Bestellung bei der Post, b) unter Kreuzband, c) in Postpaketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.“ Demnach sind also die betreffenden Journale dem Postzwange hinsichtlich der Versendungsweise, aber nicht dem Zwange des Postdebites unterworfen. Abgesehen von genanntem Irrthume enthält jener Artikel der Grenzboten aber doch viel Wahres und Beherzigenswerthes. 180.

Die Handschriftenhändler des

Mittelalters.

Von Albrecht Kirchoff.

(Fortsetzung.)

Otto di Balia, im 15. Jahrhundert, kommt in folgender Notiz vor: Da Messer Girolamo Machiavelli in scambio d'uno paro di Decretali vecchie per mezzo degli Otto di Balia. Diese Notiz findet sich auf dem Deckel eines Exemplars von Iustiniani codex repetitae

praelectionis cum notis Accursii²⁹ (aus dem 13. Jahrh., 202 Bl. Perg. Fol.). Ob man ihn aber hiernach unzweifelhaft als Handschriftenhändler betrachten darf, mag dahin gestellt bleiben.

Lodovico, Cartolajo, und sein Sohn Antonio kommen ungefähr in der Mitte des 15. Jahrhunderts vor und zwar in der Schlusschrift einer Handschrift, enthaltend: *Varia opuscula Leonardi Aretini, Senecae, Gasparini* (4. Pap. 91 Bl.) Dieselbe lautet: *Iste liber est Bart. Iuliani de Geriais civis et Notarii Flor., quem emit a Lodovico Cartulario et Ant. ejus fil.*³⁰

Antonio, Bibliopola, (ob identisch mit dem Sohne des Vorstehenden?) wird noch im Jahre 1482 erwähnt, erscheint jedoch nicht mehr unter den eigentlichen Buchhändlern, die um diese Zeit schon aufzutreten beginnen. Er verkaufte ein Exemplar von *Lucans Pharsalia* (aus dem 13. Jahrh., 100 Bl. Perg. qu. 8.) an Angelus Politianus, laut folgender Bemerkung in demselben: *Ego Ang. Politianus emi hunc libellum de Antonio bibliopola fl. 4. Idibus Martiis 1482 vel 1481 Florentiae; esse aiebat Bernardi Banchii*³¹. Er hatte die Handschrift also nur in Commission.

Vespasiano Philippi (sc. filius), Librarius, war einer der bedeutendsten Handschriftenhändler und stand mit einer großen Zahl von Gelehrten der damaligen Zeit nicht allein in geschäftlichen, sondern auch in freundschaftlichen Beziehungen, wie eine in Florenz noch vorhandene Anzahl von Briefen an ihn aus den Jahren 1446—1463 beweist³². Bandini nennt ihn *codicum hebraeorum, graecorum et latinorum diligentissimum investigatorem*, und in der That ergibt sich aus jenen Briefen, daß es hauptsächlich die klassische Literatur war, mit deren Vertrieb er sich beschäftigte. Er konnte dies um so eher, da ihm Florenz hierfür ein besonders günstiges Feld darbot und er selbst, nach dem Zeugnisse Gianotto Manetti's, nicht ohne gelehrte Bildung war. Er muß ein ziemlich hohes Alter erreicht haben, denn er war im Jahre 1481 noch am Leben, sah also noch den Zerfall seines Gewerbes hereinbrechen. Bemerkenswerth ist übrigens bei ihm, daß in manchen Handschriften die er anfertigen ließ, dies ausdrücklich angegeben ist, ein sonst bei den Handschriftenhändlern ungewöhnlicher Gebrauch. In Oxford findet sich z. B. ein Codex enthaltend *Caecilii Cypriani opuscula varia* (Fol. Perg. 231 Bl.) auf dessen erstem Blatte steht: *Vespasianus librarius Florentinus hunc librum Florentiae transscribendum curavit*, so wie ein anderer, enthaltend *Claudii Donati in Terentii comoedias commentarii* (Fol. Perg. 215 Bl.) in welchem es heißt: *Vespasianus librarius Florentinus fecit scribi Florentiae*. Beide Codices sind von vortrefflicher Ausführung³³.

Mailand. Melchior, ein angesehener Handschriftenhändler, lebte um das Jahr 1452; bei ihm standen unter Anderem in diesem Jahre auch *Ciceronis epistolae ad familiares* für den Preis von 10 Ducaten zum Verkaufe³⁴.

Paolo Soardo; er lebte um 1470 bis 1480. um diese Zeit verkaufte er ein Pergamentexemplar des *breve epitome historiae romanae Candidi Decembrii* an Jacobus Antiquarius, laut folgender Schlussbemerkung: *Die 11. Augusti 1480 emi hoc volumen a Paulino Suardo Aromatario Mediolanensi, uno aureo. Jacobus Antiquarius*³⁵. Obschon Paolo Soardo hiernach eigentlich Apotheker oder Specereihändler war, so braucht man dessenungeachtet keinen Anstand zu nehmen, ihn unter die Handschriftenhändler aufzunehmen, da selbst noch nach Einführung der Buchdruckerkunst mehrfache Beispiele vorkommen, daß sich die Apotheker mit dem Buchhandel befaßten. Paolo Soardo selbst tritt sogar kurze Zeit darauf als wirklicher Verleger von Druckwerken auf.

Padua. Jacob, ein Jude, um das Jahr 1458 lebend, beschäftigte sich auch mit dem Handschriftenhandel. In einer Handschrift des Horaz (aus dem 12. Jahrh., 141 Bl. Perg. 4.) steht nämlich vermerkt: *Nunc est mei Lodovici Podocathari Cyprii; nam ipsum emi Paduae ab Jacob Hebreo, et solvi presente Cl. Physico M. Zacharia Feltrensi XXII. Iulii MCCCCLVIII*³⁶.

Ferrara. Bernardo Carnerio, Bibliopola, muß um die Jahre 1440 bis 1460 gelebt haben. Er wird nur in den Schlussformeln seines Sohnes, des Buchdruckers Augustin Carnerio zu Ferrara, erwähnt, in denen es in der Regel heißt: *hoc opus impressit Augustinus Carnerius, Bernardi bibliopolae filius* oder auch *alumnus*. Wenn daher der Sohn Anfangs der siebziger Jahre als selbstständiger Buchdrucker auftritt, so ist nicht anders anzunehmen, als daß der Vater schon 1440 ansässig gewesen sei.

29. Bandini I. c. Tom. IV. p. 58. 30. Bandini I. c. Tom. III. p. 627.

31. Bandini I. c. Tom. II. p. 205. 32. Bandini I. c. Tom. V. p. 357—366.

33. Coxe I. c. Tom. I. Coll. Lincoln. p. 31. 32. 34. Philelphi epistolae. X. 25.

35. Saxius I. c. p. CCXCIX. 36. Bandini I. c. Tom. II. p. 145.